

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 1 StR 631/93, Beschluss v. 03.05.2000, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 1 StR 631/93 - Beschluß v. 3. Mai 2000

Unzulässiger Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Keine nachträgliche Geltendmachung bisher nicht vorgetragener Umstände über Wiedereinsetzung); Rechtliches Gehör

§ 44 StPO; § 33a StPO

Entscheidungstenor

Die Anträge des Verurteilten vom 19. Januar 2000 werden zurückgewiesen.

Gründe

Der Antragsteller wurde 1993 u.a. wegen Totschlags zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von elf Jahren verurteilt. Die 1
hiergegen von seinem Verteidiger rechtzeitig eingelegte und begründete Revision hat der Senat durch Beschluß vom 2.
November 1993 gemäß § 349 Abs. 2 StPO verworfen.

Soweit der Angeklagte in seinem Antrag vom 19. Januar 2000 nunmehr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 2
beantragt hat, ist der Antrag unzulässig. Der Antragsteller hat hinsichtlich seines Rechtsmittels gegen die Verurteilung
aus dem Jahre 1993 keine Frist versäumt. Die Wiedereinsetzung kann daher nicht lediglich zur nachträglichen
Geltendmachung bisher nicht vorgetragener Umstände gewährt werden (vgl. BGHR StPO § 44 Verfahrensrüge 3).

Auch als Gegenvorstellung oder zum Zwecke der Nachholung rechtlichen Gehörs gemäß § 33a StPO hat der Antrag 3
keinen Erfolg. Insoweit kann der Senat seine Revisionsentscheidung nur aufheben oder ändern, wenn diese unter
Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs ergangen ist (vgl. BGH wistra 1999, 28). Dies ist jedoch nicht der
Fall und wird auch nicht behauptet.

Der Sache nach wendet sich der Antragsteller, ein rumänischer Staatsangehöriger, im wesentlichen dagegen, daß sein 4
Antrag auf Absehen von der weiteren Vollstreckung gemäß § 456a StGB abgelehnt worden ist. Insoweit hat er bereits
nach durchgeführtem Beschwerdeverfahren in zulässiger Weise gemäß § 23 EGGVG einen Antrag auf gerichtliche
Entscheidung beim Oberlandesgericht München gestellt, der abgelehnt worden ist. Dies kann nicht auch noch vom
Bundesgerichtshof überprüft werden, da nach § 29 Abs. 1 EGGVG die Entscheidung des Oberlandesgerichts endgültig
ist.